

7-18

Grün-, Spiel- und Sportanlagensatzung

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GV Blatt Seite 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19.08.2014 (GV Blatt Seite 181), erlässt die Stadt Landau in der Pfalz auf Beschluss des Stadtrates vom folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Parkanlagen und Grünflächen sowie Grillplätze, Straßenbegleitgrünflächen, Wege und Plätze, die von der Stadt Landau in der Pfalz unterhalten werden. Zu den Grünanlagen gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe; dort gilt die Friedhofssatzung.
- (2) Spiel- und Sportanlagen sind von der Stadt Landau unterhaltene Spielplätze, Sport- und Spielfelder im Freien einschließlich der Anlageneinrichtungen.
- (3) Anlagen sind alle Grün-, Spiel- und Sportanlagen im Sinne dieser Satzung.
- (4) Schulhöfe und Schulsportplätze sind Anlagen im Sinne dieser Satzung, soweit sie für die Öffentlichkeit zur Benutzung freigegeben sind und von der Stadt Landau unterhalten werden.

§ 2

Verhalten in den Anlagen

- (1) Die Benutzer der Anlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) In den Anlagen ist es untersagt:
 1. Zu nächtigen, oder außerhalb der ausdrücklich hierfür ausgewiesenen Flächen zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile oder ähnliches zum Zwecke des Verweilens aufzustellen;
 2. Hunde frei umherlaufen zu lassen oder anders als kurz angeleint zu führen, sie auf Spielplätze und Sport- und Spielfelder (mit Ausnahme der Zuschauerbereiche) mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.
 3. Auf Sport- und Spielfeldern (mit Ausnahme der Zuschauerbereiche) sowie Schulhöfen und Schulsportplätzen alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren.
- (3) Das unbefugte Fahren oder Parken mit Kraftfahrzeugen in Parkanlagen und auf gärtnerisch angelegten Straßenbegleitgrünflächen einschließlich der Baumscheiben und Baumbeete ist untersagt. Auf den öffentlichen Wegen der Grünanlagen gilt die StVO.
- (4) In den Fortanlagen ist es untersagt, unbefugt die Mauern und sonstigen Teile der ehemaligen Festungsanlagen zu betreten. Ferner ist es untersagt, dort unbefugt Abgrabungen, Aufschüttungen oder Abholzungen vorzunehmen oder das Gelände in sonstiger Weise zu verändern.

§ 3

Spielplätze und Bolzplätze

- (1) Die Spielplätze dürfen nur von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren benutzt werden. Bolzplätze dürfen nur in der Zeit von 08.00 Uhr – 13.00 Uhr, sonn- und feiertags von 09.00 Uhr – 13.00 Uhr, und von 15.00 Uhr – 20.00 Uhr benutzt werden.
- (2) Es ist untersagt Spielplätze unbefugt oder Bolzplätze außerhalb der Öffnungszeiten (Abs. 1) zu benutzen oder auf diesen Plätzen alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren oder auf Spielplätzen zu rauchen.

§ 4

Besondere Benutzung

- (1) Die Benutzung der Anlagen über ihre Zweckbestimmung hinaus bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Landau in der Pfalz.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Das Entgelt für die besondere Benutzung der Anlagen wird durch Vereinbarung zwischen der Stadt Landau in der Pfalz und dem Benutzer festgesetzt.

§ 5

Anordnungen des Aufsichtspersonals

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 6

Verweisung aus der Anlage

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in den Anlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Anlagen verwiesen werden. Ihm kann darüber hinaus das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. durch sein Verhalten andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 2 Abs. 1),
 2. in den Anlagen nächtigt oder außerhalb der ausdrücklich hierfür ausgewiesenen Flächen zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder ähnliches zum Zwecke des Verweilens aufstellt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1),
 3. in den Anlagen Hunde frei umherlaufen lässt oder sie anders als kurz angeleint führt, sie auf Spielplätze und Sport- und Spielfeldern (mit Ausnahme der Zuschauerbereiche) mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2),
 4. auf Sport- und Spielfeldern (mit Ausnahme der Zuschauerbereiche) sowie auf Schulhöfen und Schulsportplätzen alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel konsumiert (§ 2 Abs. 2 Nr. 3),
 5. in Parkanlagen und auf gärtnerisch angelegten Straßenbegleitgrünflächen einschließlich der Baumscheiben und Baumbeete unbefugt parkt oder diese befährt (§ 2 Abs. 3),
 6. in den Fortanlagen unbefugt Mauern oder sonstige Teile der ehemaligen Festungsanlagen betritt, unbefugt Abgrabungen, Aufschüttungen oder Abholzungen vornimmt oder das Gelände in sonstiger Weise verändert (§ 2 Abs. 4),
 7. Spielplätze unbefugt oder Bolzplätze außerhalb der Öffnungszeiten benutzt oder auf diesen Plätzen alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel konsumiert oder auf Spielplätzen raucht (§ 3 Abs. 2),
 8. die Anlagen über ihre Zweckbestimmung hinaus ohne Erlaubnis benutzt (§ 4 Abs. 1),
 9. einer im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnung nicht nachkommt (§ 5),
 10. gegen die Anordnung eines Anlagenverweises verstößt oder eine Anlage innerhalb eines bestimmten Zeitraumes betritt, obwohl das Betreten innerhalb dieses Zeitraums untersagt war.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- € (§ 24 Abs. 5 Gemeindeordnung) geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 7 dieser Satzung bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.

- (4) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 24 Abs. 5 Satz 4 der Gemeindeordnung die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister